

BGer 2C 39/2007 vom 2. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_39_2007

FR: TF 2C 39/2007 du 2 mars 2007

IT: TF 2C 39/2007 del 2 marzo 2007

Regeste

Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Der algerische Staatsangehörige X. _____, geb. 1978, liess am 9. Februar 2007 beim Bundesgericht durch einen Vertreter eine vom 1. Februar 2007 datierte Beschwerde gegen ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 16. Januar 2007, offenbar betreffend Ausschaffungshaft, einreichen. Mit Schreiben vom 12. Februar 2007 wurde der Vertreter des Beschwerdeführers eingeladen, umgehend, aber spätestens bis zum 23. Februar 2007, den angefochtenen Entscheid einzureichen; das Schreiben, welches am 19. Februar 2007 zugestellt wurde, enthielt den Hinweis, dass das Bundesgericht im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht eintreten würde. Gemäss Art. 42 Abs. 3 BGG sind Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, der Rechtsschrift beizulegen, soweit die Parteien sie in Händen hat; richtet sich die Rechtsschrift gegen einen Entscheid, ist auch dieser beizulegen. Fehlen die vorgeschriebenen Beilagen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt (Art. 42 Abs. 5 BGG). Da vorliegend der mit der Androhung des Nichteintretens versehenen Auflage, das angefochtene Urteil einzureichen, innert Frist nicht Folge geleistet worden ist, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 65 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.